

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gemischtheit
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 33.

Donnerstag, 10. Februar 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 nun breite Grundstückszeile (7 Straßen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitungsbetreibender und inbegriffenischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Taxe. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verschlägt, durch Klasse eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontur gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".

Notationsdruck und Verlag: Dangler & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleisch-, Konfituren und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 75).

Bz § 2: Zur Herstellung von Wurstwaren dürfen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Neulen, Beine, Rücken, Speck und Schmalz. Diese Teile müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen.

Mehr als die Hälfte dieser Teile darf nicht gepökelt oder gerindert werden.

Die sonstigen Teile der Schweine dürfen ohne Rücksicht auf ihr Gewicht aus ihrer Herstellung von Wurstwaren verwendet werden. Bei Einhaltung der in Absatz 1 gegebenen Vorschrift gilt hinsichtlich der darin bezeichneten Waren die Vorchrift des § 2 der Bundesratsverordnung als erfüllt.

Für Kind- und Schafsfleisch, das in Verbindung mit Schweinefleisch zu Frischwurst verarbeitet wird, fällt die in Satz 1 vorgegebene Beschränkung auf ein Drittel des Gewichts der ausgeschlachteten Tiere weg.

Die Herstellung von Dauerwurst wird untersagt.

Bz § 3: Betrieben, die bei fabrikmäßiger Herstellung den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung nicht unmittelbar an die Verbraucher abgeben, ist an Stelle der Verordnung nach § 2 der Bundesratsverordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu zu gestatten, monatlich bis zu einem Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren zu verarbeiten, die sie im Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verarbeitet haben. Für die hierauf zulässige Verarbeitung entfallen die vorstehend zu § 2 Absatz 1 und 4 geordneten Beschränkungen hinsichtlich gewisser Teile der verwendeten Schweine und der Zusammensetzung der hergestellten Wurst.

Betriebe, die von dieser Vorchrift Gebrauch machen wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörde. Dem Antrag ist der Nachweis über den Anteil des unmittelbaren Absatzes an Verbraucher am Gesamtumsatz und über die Durchschnittsverarbeitung in den Monaten Oktober bis Dezember 1915 beizufügen. Die Zustimmung ist widerruflich.

Bz § 5: Die Unternehmer und die von Ihnen bestellten Betriebsleiter sind nach näherer Ausweitung der zuständigen Behörden (§ 10) oder der von Ihnen beauftragten Sachverständigen verpflichtet, Nachweisen zu führen, die die für Überwachung des Betriebes erforderlichen Auskünfte enthalten.

Bz § 10: Die Zuständigkeit regelt sich im übrigen nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 181).

Dresden, am 7. Februar 1916. 47 d II B III 594.

Ministerium des Innern.

Mit Rücksicht auf die durch die Bundesratsverordnung vom 17. vorigen Monats — Reichsgesetzblatt S. 43/44 — erfolgte anderweitige Regelung der Höchstpreise für Brotkreide hat sich auch eine entsprechende Änderung der bisherigen Bestimmung in Geltung gesenkt. Höchstpreise für Mehl und Brot notwendig gemacht.

Gleichzeitig ist beschlossen worden, die Einteilung der vor der jetzigen gültig gewesenen Brotkarte wieder einzuführen und weiter die bei der Bereitung von 1 kg Weißbrot zur Verwendung zugelassene Mehlmenge von 720 auf 740 gr zu erhöhen.

Es wird deshalb in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbands Großenhain über Brot- und Mehlförderung vom 2. September 1915 für den Bereich der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

§ 2 und 24 der Bekanntmachung vom 2. September 1915 werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Vom 28. Februar 1916 ab werden auf je 4 Wochen gültige Brotkarten ausgetragen. Die Brotkarte zerfällt in 28 Abschnitte (Brotmarken), von welchen je 7 über

1 Pfund Schwarzbrot und jeder einzelne auf je 50 gr Weißbrot oder 45 gr Mehl bez. zwieback lautet.

Die Brotkarte berechtigt hierauf zum Bezug von 2 kg Schwarzbrot oder 28 Weißbrot zu 50 gr Mehl bez. zwieback. Die Brotmarken haben Gültigkeit für alle Verkaufsstellen innerhalb des Kommunalverbands Großenhain.

Für den hierigen Bezirk sind für den Verkauf von Mehl und Brot bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt worden:

I. für Mehl:

a) im Großhandel
für Weizenmehl 37.— Pf.
Roggenmehl 31.— Pf. } für den Doppelsatz.

bei Vorauszahlung frei Haus, ausschließlich Sack,

b) im Kleinhandel
für Weizenmehl 46 Pf. für das kg
Roggenmehl 38

II. für Brot:

für Roggenbrot 31 Pf. für das kg
50 gr Weißbrot 3 "

S. 9 Absatz 3, Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Brotkarten oder Brotmarken ist gemäß § 5 nach dem Beginn und der Dauer des Aufenthalts zu bemessen, wobei bei vorübergehendem Aufenthalt auf jeden Tag 4 Markenabschnitte zu rechnen sind. Auf 7 Tage, also 1 Woche, würde eine volle Brotkarte zu genügen sein.

An die Stelle von § 27 Absatz 4 und 5 treten folgende Bestimmungen.

Zur Bereitung von 1 kg Weißbrot dürfen höchstens 740 gr Mehl verwendet werden. Weißbrot darf nur in Stücken zu 50 gr zweitlängig in Form der Semmeln oder Dönerbrote in Verkehr gebracht werden.

Die Bestimmungen in § 24 unter Ia) Höchstpreise für Mehl im Großhandel treten rückwirkend vom 1. Februar 1916 ab, alle übrigen vorstehend bekanntgegebenen Bestimmungen vom Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 2. September 1915 bei der diese abändernden Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 bleiben bis auf weiteres in Kraft.

178 b F II. Für den Kommunalverband Mittelsachsen.

Der Bezirk über der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

Die Grundsteuer auf den 1. Termin 1916 ist nach 2 Pf. für die Steuer Einheit am 1. Februar fällig und bis längstens den 15. Februar abz. 38.

an unsere Steuerkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Januar 1916.

Futterabgabe an Geflügelzüchter in Gröba.

Die hierigen Geflügelzüchter, die nicht selbst Gerste erbaut haben, können für die Zuchtfüllig (Gänse, Enten und Hühner) etwas Gerste erhalten. Die Gerste kann bei Herrn Gutsbesitzer Schiele, Mühlweg 1, zum Preise von 17 Pf. für 1 Pfund entnommen werden. Tüten, Säcken oder sonstige Behältnisse sind mitzubringen. Bei der Abholung der Gerste ist eine wahrheitsgemäße Erklärung über die Zahl des Zuchtfülligs abzugeben. Wahrheitswidrige Angaben werden mit Geldstrafe bis 30 Pf. bestraft.

Gröba, am 9. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 10. Februar 1916.

Der Verkauf des von der Stadt beschafften gesalzenen dänischen Bauchspeckes, der jeden Montag und Donnerstag auf dem städt. Schlachthof stattfindet, geht flott von staten und kostet seinem Ende entgegen. Das Urteil über den Geschmack und die Qualität in der Einwohnerschaft ist ein gutes. Vor dem Gericht wurde sich nur ein Entfernen des Salzes bei einem Wöhren der Ware nötig machen, da das Salz naturgemäß immer mehr in den Speck eindringt.

Vor der zweiten Strafammer des Dresdner Amtsgerichts hatte sich am Mittwoch zunächst die 23 Jahre alte Arbeiterin Ida Elsa Gl. aus Prromi's wegen Rückfallslebstahls und Verlegung des Briefgefängnisses zu verantworten. Die Angeklagte ist mehrfach in Riesa, dann in Domnayach und zuletzt von dem Dresdner Amtsgericht wegen Diebstahls bestraft worden. Diese Strafen haben keinen Eindruck auf die Gl. gemacht. Die Angeklagte diente bei einem Gutsbesitzer. Als sie diesen Dienst heimlich verließ und sich nach Dresden wandte, nahm sie ein schwarzes Kleid im Werte von 25 Pf. das einer Magd gehörte, mit fort. Währing die Gl. bei verschiedenen Leuten zur Untermiete wohnte, verübte sie in 4 Höllen Diebereien, wobei ihr eine Anzahl Kleidungsstücke und noch andere Gegenstände im Gesamtwerte von ungefähr 100 Pf. in die Hände fielen. Ein Teil dieser entwendeten Sachen ist wieder erlangt worden. Außerdem hat die Gl. noch aus Rengelde einige Briefe und Postkarten rechtswidrig an sich genommen, um den Inhalt kennenzulernen. Das Gericht billigte der Angeklagten nochmals mildernde Umstände zu und erkannte deshalb nur auf 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.

Der Landwirtschaftliche Kreisverein Dresden hielt gestern nachmittag im Sitzungssaal des Landeskulturbüros in Dresden einige Zusammenkünste ab. Um 2 Uhr fand zunächst eine zwanglose Ansprache über die Ergebnisse des Weibebetriebes im Jahre 1915 und die Erfahrungen darüber statt. Beschlüsse wurden dabei nicht gefasst, sondern nur allgemein die Bereithaltung von Futterkroß empfohlen. — Nach 4 Uhr folgte eine Ansprache über Gefahren im Milchkontrollwesen im Besitze des

Landwirtschaftlichen Kreisvereins Dresden. Der Vortragende freudliche Begrüßungsworte, worauf Syndicus Dr. Stockhausen über das Kontrollwesen berichtete. Die Anzahl der Kontrollvereine betrug 23 mit einem Bestand von 9040 Kühen. Die wichtigste Frage während der letzten Zeit war die Beschaffung von Kontrollvereinsstellen an Stelle der im Felde stehenden Assistenzstellen. Nach dem Muster des ostpreußischen Landwirtschaftsrates ist in Annaberg ein Kuratorium für weibliche Kontrollvereinstellen eingerichtet, der Mitte Februar zu Ende geht. Die Berichte des Kuratoriums über den Wert dieser Neuerung laufen eindrücklich. Die jungen Mädchen haben gegen Fleisch und Interesse gezeigt. Sie werden nachher noch eine kurze praktische Tätigkeit auszuführen haben, ehe sie nach bestandener Prüfung und Tätigkeit freigesetzt werden. Weiter besprach der Redner die Überwindung der Kontrollbeamten durch die Mitglieder, die nötig sei, um einen befriedigenden Zustand herzustellen. Herdbuchführer Barth erstattete einen Bericht über das Kindskontrollvereinswesen in der Provinz Sachsen. Man ist dort bereits an der Arbeit, um das während der ersten Kriegszeit unterbrochene Kontrollwesen wieder in Fluss zu bringen. So habe bereits im Oktober ein Kuratorium für Kontrollbeamten mit 50 Teilnehmern stattgefunden. Die Kontrollbeamten unterliegen der Rechtsprechung der Oberkontrollleute. Seine weiteren Ausführungen betrafen Einzelheiten des Kontrollwesens und die damit erzielten Erfolge. Schließlich bemerkte er noch, dass dort die erzielte Milchmenge trotz des Mangels an Kraftfutter nicht wesentlich zurückgegangen sei. An den Bericht schloss sich eine lebhafte Diskussion.

Die letzte Teilabnahme des Wehrbeitrages ist am 15. Februar 1916 fällig. Wie schon das zweite Drittel, so kann auch dieses letzte Drittel des Wehrbeitrages vom Einkommen ermäßigt werden, wenn das Einkommen um wenigstens 40 Prozent kleiner geworden ist, als es bei der Veranlassung des Wehrbeitrages war. Und zwar sind die geschuldeten Wehrbeitragsanteile in dem gleichen Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verringerte Einkommen zu dem früheren steht. Ist aber das Einkommen unter 8000 Pf. gesunken, so ist der Wehrbeitragsanteil ganz in Abgang zu stellen. In anderen als den geschilderten Teilabnahmestufen darf die Stundung des Wehrbeitrages nur bis zu 3 Jahren, von der Fälligkeit des Teilbeitrages an gerechnet, gewährt

werden, und nur, wenn die sofortige Einzahlung dem Beitragspflichtigen außergewöhnlich schwer fallen würde. Die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen Behörde, die von der obersten Landesfinanzbehörde dazu bestimmt ist, muss jedoch eingeholt werden, wenn der zu stundende Betrag 600 Pf. übersteigt und die Stundungsdauer länger als 6 Monate ist. Die Gewährung von Teilabnahmen ist aber an die Bedingung geknüpft, daß im Falle des Ausbleibens einer Teilabnahme der gesamte Wehrbeitrag sofort einzuzahlen ist. Auch findet die Ermäßigung des Wehrbeitrages nicht statt, wenn der Ausfall von Einnahmen nur vorübergehend ist. In jedem Falle aber muss ein ausdrücklicher Antrag auf Stundung oder Teilabnahme an die Veranlassungsbehörde gestellt werden.

Am 8. Februar morgens begrüßte Seine Majestät der König auf dem Bahnhof Bialystok südl. polnische Eisenbahnbeamte. Im Schloßhof der Stadt hielten der Stab und einige Kompanien eines sächsischen Landsturm-Infanteriebataillons, sowie kleinere sächsische Formationen Aufstellung genommen, denen Seine Majestät für ihre treue Pflichterfüllung seinen Dank aussprach. Hierauf wurde der König eine sächsische Stappenhilfsbäderkolonne in Tätigkeit vorgeführt, sowie mehrere andere große Betriebe und Wohnlagerseinrichtungen der Stappenniederlassungen in Bialystok und Suprasl, wobei der Stappeninspektor eine kurze Erklärung über die Wirksamkeit der Stappe in technischer, land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht gab.

Nach vielfachen Klagen unserer Kriegsgefangenen Landsleute in Japan kommen schon seit langer Zeit Postsendungen, die auf dem Wege über Schweden-Schweden-Sibirien an sie abgelegt waren, nicht mehr an. Es empfiehlt sich daher, diesen Weg nicht mehr zu benutzen und Sendungen an Gefangene in Japan nur noch mit dem Postvermerk über Holland oder über die Schweiz zur Post zu geben. Sendungen ohne Postvermerk werden von der Post über Holland (Amerika) nach Japan befördert. Postanweisungen sind an die Oberpostkontrolle in Bern oder an das Königlich Niederländische Postamt im Hause zu richten, wo sie in Postanweisungen nach Japan umgeschrieben werden. Über alle Einzelheiten erteilen die Postanstalten auf Anfragen Auskunft.

Halbedhäuser. Der Soldat Max Hinke, welcher schon seit Anfang des Krieges im Regiment 177 kämpft, wurde durch die Verleihung der Friedrich-August-Medaille